



Kommunalkredit Austria AG
KOMMUNALKREDIT INVEST Kundenservice
Postfach 192, 1011 Wien
+43 1 25 3030 400 (Mo–Fr: 8:00–22:00)
kundenservice@kommunalkreditinvest.at
www.kommunalkreditinvest.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KOMMUNALKREDIT INVEST Einlagengeschäft

Fassung vom 27.09.2017

A. KOMMUNALKREDIT INVEST Einlagengeschäft	2
1. Anwendungsbereich	2
2. Das KOMMUNALKREDIT INVEST Transferkonto	2
3. Allgemeine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Transferkontos	3
4. Eröffnung eines Transferkontos	4
5. Gemeinschaftskonten	4
6. Referenzkonto	5
B. Nutzung des Transferkontos	6
7. Persönliches Online Banking, Kundennummer und Passwort	6
8. Mitteilungen und Beanstandungen	6
9. Aufträge des Kunden	6
10. Kundendaten und Änderungen	7
11. Elektronische Mitteilungen über das persönliche Online Banking	7
12. Archivierung	7
13. E-Mail	8
14. Tod eines Kunden	8
C. Ausführungsbedingungen	8
15. Auftragsdurchführung	8
16. Beauftragung von Dritten	9
17. Aufrechnung und Pfandrecht	9
18. Gutschrift auf dem Transferkonto	9
19. Auszahlung von Guthaben in Sonderfällen	10
20. Entgelte, Steuern und Kosten	10
D. Allgemeine Bestimmungen	11
21. Haftung	11
22. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	11
23. Kündigung	12
24. Schriftlichkeit	12
25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13

A. KOMMUNALKREDIT INVEST Einlagengeschäft

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KOMMUNALKREDIT INVEST Einlagengeschäft ("AGB") regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Kommunalkredit Austria AG ("Bank") und dem Kunden im Zusammenhang mit dem gesamten KOMMUNALKREDIT INVEST Einlagengeschäft ("Geschäftsbeziehung"). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG sind auf die Geschäftsbeziehungen in Zusammenhang mit dem KOMMUNALKREDIT INVEST Einlagengeschäft nicht anzuwenden.
- 1.2. KOMMUNALKREDIT INVEST ist eine Marke der Bank. Die Bank bietet ein KOMMUNALKREDIT INVEST Transferkonto ("Transferkonto") an, von welchem Kundengelder auf ein KOMMUNALKREDIT INVEST Tagesgeldkonto ("Tagesgeldkonto") und/oder auf ein KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldkonto ("Festgeldkonto") weiterveranlagt werden können. Für das Tagesgeldkonto und das Festgeldkonto gelten zusätzlich die Besonderen Bedingungen für die KOMMUNALKREDIT INVEST Tagesgeldanlage und die Besonderen Bedingungen für KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldanlagen.
- 1.3. Die AGB werden auch auf der Website <https://www.kommunalkreditinvest.at> ("Website") zur Verfügung gestellt und können dort vom Kunden jederzeit eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Bei Eröffnung des Transferkontos wird der Kunde aufgefordert, die AGB zu akzeptieren und ihm wird die Möglichkeit geboten, diese zu drucken und dauerhaft zu speichern.
- 1.4. Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt in deutscher Sprache.

2. Das KOMMUNALKREDIT INVEST Transferkonto

- 2.1. Das Transferkonto ist ein täglich fälliges Einlagenkonto, von dem Kundengelder auf ein Tagesgeldkonto und/oder ein Festgeldkonto weiterveranlagt werden können. Der Kunde kann mit dem Transferkonto nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen. Insbesondere kann der Kunde mit diesem Konto keine Überziehungen in Anspruch nehmen, keine Lastschriften oder Überweisungen zu Zahlungszwecken beauftragen, keine Daueraufträge einrichten, keine Bareinzahlungen und Barabhebungen vornehmen und keine Zahlungskarten beantragen.
- 2.2. Über sein persönliches Online Banking (siehe Punkt 7) hat der Kunde Zugriff auf sein Transferkonto.
- 2.3. Einzahlungen auf das Transferkonto sind nur möglich durch Übertragung eines Geldbetrages von:
 - dem Referenzkonto des Kunden (siehe Punkt 6) oder
 - dem Tagesgeldkonto oder dem Festgeldkonto des Kunden, das in seinem persönlichen Online Banking sichtbar ist.
- 2.4. Der Kunde kann seine Geldeinlage auf dem Transferkonto nur auf das der Bank bekannt gegebene Referenzkonto zurückübertragen.

- 2.5. Der Kunde kann über sein persönliches Online Banking ein Tagesgeldkonto oder Festgeldkonto eröffnen und seine Geldeinlagen vom Transferkonto auf ein Tagesgeldkonto und/oder Festgeldkonto weiterveranlagen. Ein Kunde kann jeweils nur ein Transferkonto, ein Tagesgeldkonto und ein Festgeldkonto (mit einer oder mehreren Festgeldanlagen) haben.
- 2.6. Der Kunde kann maximal 500.000 Euro im Rahmen der Geschäftsbeziehung bei der Bank veranlagen, wobei aufgelaufene Zinsen auf diesen Betrag nicht angerechnet werden ("maximale Gesamtkundeneinlage"). Die Bank behält sich vor, Geldeinlagen, welche die maximale Gesamtkundeneinlage übersteigen, zurückzuweisen und die diesen Betrag überschreitende Geldeinlage nicht zu verzinsen, worüber der Kunde über sein persönliches Online Banking informiert wird, damit er entsprechende Dispositionen treffen kann.
- 2.7. Die Bank zahlt für die Geldeinlagen des Kunden auf seinem Transferkonto die mit dem Kunden vereinbarten Zinsen. Für das Transferkonto wird der Zinssatz laut dem bei Antragstellung durch den Kunden gültigen Konditionenblatt vereinbart, das auch auf der Website <https://www.kommunalkreditinvest.at> abruf-, speicher- und ausdrückbar ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Zinsen auf dem Transferkonto in der Regel deutlich niedriger sind als bei einer Veranlagung auf einem Tagesgeldkonto oder einem Festgeldkonto.
- 2.8. Bei Schließung des Transferkontos nach erfolgter Kündigung ist die Geschäftsbeziehung beendet und die Bank vergütet die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Transferkontos

- 3.1. Das von der Bank angebotene Transferkonto steht ausschließlich natürlichen Personen zur Verfügung, die dabei nicht in der Ausübung eines Unternehmens oder Berufs handeln, und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - der Kunde ist 18 Jahre oder älter und voll geschäftsfähig
 - der Kunde hat seinen Hauptwohnsitz in Österreich
 - der Kunde ist keine US Tax Person im Sinne des Foreign Tax Compliance Act ("FATCA")
 - der Kunde hat einen gültigen Pass, Personalausweis oder Scheckkarten-Führerschein
 - der Kunde hat eine gültige E-Mail-Adresse
 - der Kunde hat eine auf seinen Namen lautende Mobiltelefonnummer
 - der Kunde verfügt über ein Referenzkonto (siehe Punkt 6)
 - der Kunde erteilt alle für die Kontoeröffnung nötigen Informationen, insbesondere für Zwecke der Geldwäscheidentifikation und gibt im Rahmen der Selbstauskunft bekannt, ob er eine politisch exponierte Person ist
 - der Kunde handelt nicht als Bevollmächtigter oder Treuhänder für Dritte.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über Änderungen bei den oben genannten für die Eröffnung des Transferkontos wesentlichen Voraussetzungen und Angaben über sein persönliches Online Banking oder schriftlich (siehe Punkt 24) zu informieren.
- 3.3. Der Kunde kann sich bei Geschäften mit der Bank nicht vertreten lassen, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung mit der Bank getroffen.

- 3.4. Die Bank kann den Antrag eines Kunden auf Eröffnung eines Transferkontos ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Verständigung des Kunden erfolgt spätestens innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen.

4. Eröffnung eines Transferkontos

- 4.1. Um eine Geschäftsbeziehung mit der Bank einzugehen und ein Transferkonto bei der Bank eröffnen zu können, muss der Kunde:
- den Kontoeröffnungsantrag für das Transferkonto auf der Website richtig und vollständig ausfüllen und der Bank über den "Antrag absenden" Button übermitteln;
 - sich gemäß den Anweisungen auf der Website ordnungsgemäß legitimieren (durch das Online-Identifizierungsverfahren oder mittels Dokumentenupload und einer Referenzüberweisung), um die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsprüfung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Bank zu gewährleisten.
- 4.2. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Echtheit, Gültigkeit, korrekte Übersetzung und Richtigkeit der ihr vom Kunden vorgelegten Informationen und Dokumente über die gesetzlichen Pflichten der Bank hinaus zu prüfen.
- 4.3. Der Vertrag mit der Bank über das Transferkonto kommt zustande, nachdem die Bank die notwendigen Prüfungen abgeschlossen und den Kontoeröffnungsantrag durch Zusendung der Zugangsdaten zur Nutzung des Transferkontos übersendet hat. Der Kunde erhält die Zugangsdaten per SMS, wobei ihm eine SMS mit seiner Kundennummer und eine zweite SMS mit seinem Passwort, das von ihm aus Sicherheitsgründen umgehend zu ändern ist, übermittelt wird.
- 4.4. Eine Überweisung eines Geldbetrages durch den Kunden an die Bank ist erst nach Zustandekommen des Vertrages über das Transferkonto möglich. Falls der Kunde dennoch vor diesem Zeitpunkt Geld an die Bank überweist und diese den Kontoeröffnungsantrag in weiterer Folge nicht annimmt, wird die Bank etwaige bereits auf das Transferkonto übertragene Gelder unverzinst auf das Referenzkonto zurücküberweisen.

5. Gemeinschaftskonten

- 5.1. Es besteht die Möglichkeit, dass zwei Kunden gemeinsam eine Geschäftsbeziehung mit der Bank eingehen und ein Transferkonto und in weiterer Folge ein Tagesgeldkonto und/oder ein Festgeldkonto jeweils als Gemeinschaftskonto eröffnen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Gemeinschaftskonten dieselben Regelungen wie für die Einzelkonten.
- 5.2. Um ein Transferkonto als Gemeinschaftskonto zu eröffnen, müssen beide Kunden jeweils die persönlichen Voraussetzungen, wie unter Punkt 3.13.1 oben beschrieben, erfüllen. Zudem müssen beide Kunden über ein gemeinsames Referenzkonto verfügen, das auf deren Namen lautet.
- 5.3. Für Verpflichtungen aus dem Transferkonto und in weiterer Folge aus dem Tagesgeld- und/oder Festgeldkonto haften beide Kunden zur ungeteilten Hand.

- 5.4. Jeder Kunde ist alleine berechtigt, über das Transferkonto und in weiterer Folge aus dem Tagesgeld- und/ oder Festgeldkonto mit Wirkung für den anderen Kunden zu verfügen, insbesondere die Übertragung von Geldern auf das Tagesgeldkonto, Festgeldkonto sowie das Referenzkonto vorzunehmen, ein anderes gemeinsames Referenzkonto bekannt zu geben, etc. Dies gilt nicht für die Schließung (Kündigung/Widerruf) des Tagesgeldkontos, Festgeldkontos bzw einer Festgeldanlage sowie des Transferkontos (und damit die Beendigung der Geschäftsbeziehung), die nur gemeinsam vorgenommen werden kann.
- 5.5. Schuldet die Bank eine Zahlung, hat jeder Kunde Anspruch darauf. Dennoch muss die Bank die Zahlung nur einmal leisten. Die Zahlung an einen der beiden Kunden gilt als Zahlung an beide Kunden. Sofern kein gemeinsames Referenzkonto mehr besteht, kann die Bank auch mit schuldbefreiender Wirkung auf ein nur von einem Kunden bekanntgegebenes Referenzkonto die Geldeinlage übertragen.
- 5.6. Einlagen auf Gemeinschaftskonten werden für die Zwecke der Berechnung der zulässigen Gesamtkundeneinlage (Punkt 2.6) den Kunden jeweils zur Hälfte zugerechnet.
- 5.7. Die Kunden eines Gemeinschaftskontos haben ein gemeinsames Transferkonto, wobei jeder Kunde sein persönliches Online Banking sowie seine eigene Kundennummer und sein eigenes Passwort erhält. Über sein persönliches Online Banking kann jeder Kunde all seine Vertragsbeziehungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank (und damit auch sein gemeinsames Tagesgeld- und/ oder Festgeldkonto) einsehen.
- 5.8. Nach dem Tod eines der beiden Kunden bleiben die Rechte und Pflichten des anderen Kunden in Bezug auf das Gemeinschaftskonto als Einzelkonto aufrecht.

6. Referenzkonto

- 6.1. Der Kunde muss während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung über ein Referenzkonto verfügen.
- 6.2. Das Referenzkonto muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - das Referenzkonto ist ein österreichisches Girokonto (als Zahlungskonto)
 - das Referenzkonto lautet auf Euro
 - das Referenzkonto von Kunden eines Einzelkontos kann ein auf den Namen des Kunden lautendes Einzel-Referenzkonto oder ein auf auch den Namen des Kunden lautendes Gemeinschafts-Referenzkonto sein, bei welchem der Kunde zu den erforderlichen Verfügungen für die Geschäftsbeziehung berechtigt ist
 - das Referenzkonto von Kunden eines Gemeinschaftskontos muss ein auf beide Kunden lautendes Gemeinschafts-Referenzkonto sein, bei welchem die Kunden zu den erforderlichen Verfügungen für die Geschäftsbeziehung mit Gemeinschaftskonten berechtigt ist.
- 6.3. Ein- und Auszahlungen des Kunden vom und auf das Transferkonto sind nur über das Referenzkonto möglich. Die Bank nimmt keine Einzahlungen des Kunden auf das Transferkonto in bar an und ist auch nicht zu Barauszahlungen verpflichtet.

B. Nutzung des Transferkontos

7. Persönliches Online Banking, Kundennummer und Passwort

- 7.1. Das persönliche Online Banking, das die Bank nach Vertragsabschluss über das Transferkonto für den Kunden bereit hält, dient der Veranlagung von Geldern und der Übersicht über die vom Kunden verwalteten Konten.

Bei jedem Besuch seines persönlichen Online Bankings muss sich der Kunde zunächst mit seiner Kundennummer und seinem Passwort identifizieren.

8. Mitteilungen und Beanstandungen

- 8.1. Der Kunde hat sein persönliches Online Banking unverzüglich zu besuchen, wenn ihn die Bank (per E-Mail) auf eine für ihn dort hinterlassene Mitteilung hinweist.
- 8.2. Der Kunde hat ihm zur Kenntnis gelangende Unrichtigkeiten und Beanstandungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn der Kunde eine Transaktion oder Buchung nicht innerhalb von dreizehn (13) Monaten nach dem Tag der fehlerhaften Belastung beanstandet, gilt diese als akzeptiert. Diese Befristung gilt nicht, wenn die Bank dem Kunden die Informationen über die ausgeführten Aufträge nicht mitteilt oder nicht zugänglich macht. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen. Rechenfehler behebt die Bank auch noch nach dieser Frist.
- 8.3. Die Bank ist auch befugt, einen Fehler oder Irrtum ohne Beanstandung oder Mitteilung des Kunden zu beheben und eine unrechtmäßig getätigte Buchung ungeschehen zu machen. Die Bank ist befugt, die Gutschrift auf ein Transferkonto zu korrigieren, um einen von einer nicht verfügungsberechtigten oder geschäftsunfähigen Person erteilten Auftrag rückgängig zu machen.

9. Aufträge des Kunden

- 9.1. Aufträge – etwa zur Übertragung von Geldbeträgen vom Transferkonto auf ein Tagesgeldkonto oder auf ein Festgeldkonto – erteilt der Kunde der Bank über sein persönliches Online Banking oder schriftlich. Auf andere Weise erteilte Aufträge kann die Bank aus Sicherheitsgründen ablehnen.
- 9.2. Der Kunde ermächtigt die Bank, gemäß Punkt 9.1 erteilte Aufträge auszuführen und hierfür die notwendigen Handlungen auf seine Rechnung vorzunehmen.
- 9.3. Der Kunde muss dafür sorgen, dass die an die Bank oder einen von der Bank angewiesenen Dritten gerichteten Erklärungen, wie Aufträge, Anweisungen und Mitteilungen an die Bank, eindeutig und vollständig sind und die richtigen Daten enthalten. Die Bank kann die Ausführung von Aufträgen aufschieben oder ablehnen, wenn diese nicht auf korrekte Weise oder unvollständig erteilt wurden. Die Bank wird den Kunden darüber umgehend in Kenntnis setzen.

10. Kundendaten und Änderungen

- 10.1. Der Kunde hat seine Kundendaten in seinem persönlichen Online Banking oder schriftlich zu berichtigen, wenn diese unrichtig oder nicht mehr aktuell sind oder, sofern die Bank dies in seinem persönlichen Online Banking angibt, durch persönliche Kontaktaufnahme auf die dort beschriebene Weise. Dies gilt insbesondere auch für seine E-Mail-Adresse und das Referenzkonto. Solange der Kunde keine Änderung auf die in diesem Absatz vorgesehene Weise vornimmt, darf die Bank von der Richtigkeit der Daten ausgehen.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie in weiterer Folge die relevanten Informationen zu erteilen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die die Bank benötigt, um ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtung im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Identifikation des Kunden nachzukommen. Stellt der Kunde diese Informationen nicht zur Verfügung, kann die Bank dazu verpflichtet sein, das Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder die Ausführung eines Auftrages aufzuschieben oder nicht durchzuführen und/oder das Transferkonto des Kunden zu kündigen.

11. Elektronische Mitteilungen über das persönliche Online Banking

- 11.1. Die Bank übermittelt dem Kunden nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch Kontoauszüge in Papierform. Ansonsten erstellt die Bank eine elektronische Übersicht in dem persönlichen Online Banking, die der Kunde abrufen kann. Diese Kontoauszüge sind für den Kunden unveränderbar abspeicherbar und ausdrückbar.
- 11.2. Der Kunde kann aber auf Wunsch die Kontoauszüge per Post zugestellt erhalten. Eine solche Zustellung ist kostenpflichtig, die Kosten richten sich nach dem vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 11.3. Die Bank wird dem Kunden auch andere Mitteilungen lediglich auf elektronischem Weg zukommen lassen (soweit in diesen AGB nicht anders vorgesehen) und solche Mitteilungen im persönlichen Online Banking des Kunden abrufbar machen. Über das Vorliegen sämtlicher wichtigen neuen Mitteilungen im persönlichen Online Banking, die eine Frist auslösen oder allenfalls die Zustimmung oder Rückmeldung des Kunden erfordern, wird der Kunde per E-Mail an seine von ihm bekanntgegebene E-Mail Adresse informiert. Beispiele für solche wichtigen Mitteilungen können unter anderem Änderungen der Bedingungen gemäß Punkt 22 oder die Auflösung des Transferkontos gemäß Punkt 23 sein.
- 11.4. Allgemeine Informationen an alle Kunden können auf der Website platziert werden.

12. Archivierung

- 12.1. Der Kunde kann den Kontoeröffnungsantrag für das Transferkonto ausdrucken oder für die spätere Verwendung speichern. Sobald der Kontoeröffnungsantrag von der Bank angenommen wurde und ein Vertrag zustande gekommen ist, können der Kontoeröffnungsantrag, Kontoauszüge und sonstige Mitteilungen der Bank vom Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses in seinem persönlichen Online Banking abgerufen werden. Diese sind unverändert ausdrückbar und abspeicherbar.

13. E-Mail

13.1. Der Kunde muss im Kontoeröffnungsantrag seine E-Mail Adresse angeben. Dazu wird Folgendes vereinbart:

- die Bank kann dem Kunden Mitteilungen an diese E-Mail Adresse senden;
- E-Mails, die der Kunde von einer anderen E-Mail-Adresse aus versendet, als der Kunde bei der Eröffnung des Transferkontos oder in seinem persönlichen Online Banking angegeben hat, muss die Bank aus Sicherheitsgründen nicht bearbeiten. Der Kunde wird darüber mit einer Nachricht an diese E-Mail Adresse verständigt und erhält eine Anleitung, wie er seine E-Mail Adresse ändern kann.
- der Kunde teilt eine Änderung seiner E-Mail Adresse unverzüglich gemäß Punkt 10.1 mit. Sobald die Bank diese Änderung erhalten hat, erfolgt die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden ausschließlich über diese E-Mail Adresse.

14. Tod eines Kunden

- 14.1. Die Bank wird, wenn sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Verfügungen über das Transferkonto nur aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder des Einantwortungsbeschlusses oder eines vergleichbaren Beschlusses eines ausländischen Gerichts zulassen. Verfügungen des anderen Kunden über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 14.2. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Kundenbeziehung mit den Erben fortzusetzen und diesen Mitteilungen oder Informationen über Handlungen und Transaktionen, vor dem Zeitpunkt des Todes des Kunden erneut zur Verfügung zu stellen.

C. Ausführungsbedingungen

15. Auftragsdurchführung

- 15.1. Der Kunde kann einen von ihm erteilten Auftrag nur unter Mitwirkung der Bank rechtswirksam widerrufen. Beauftragt ein Kunde die Bank, einen Auftrag nicht auszuführen, wird die Bank, sofern dies vernünftigerweise von ihr verlangt werden kann, versuchen, die Ausführung zu verhindern. Gelingt es der Bank nicht, die Ausführung eines Auftrages zu verhindern, erfolgt die dennoch stattfindende Ausführung auf Rechnung und Risiko des Kunden.
- 15.2. Die Bank kann die Ausführung von Aufträgen verweigern, um Handlungen zu vermeiden, die gegen Rechtsvorschriften oder behördliche oder gerichtliche Aufträge verstoßen.
- 15.3. Entgelte und weitere Hinweise und Regelungen für Kundenaufträge sind auch dem bei Antragstellung durch den Kunden gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen, das auch auf der Website <https://www.kommunalkreditinvest.at> abrufbar ist

16. Beauftragung von Dritten

- 16.1. Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischer Weise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Beauftragung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die Bank den Dritten aus, haftet sie für die sorgfältige Auswahl. Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die allenfalls bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.
- 16.2. Die Bank darf darüber hinaus im Rahmen der von ihr zu erbringenden Dienstleistungen Dritte beauftragen und Arbeiten (teilweise) von diesen Dritten verrichten lassen.

17. Aufrechnung und Pfandrecht

- 17.1. Die Bank kann Forderungen an den Kunden jederzeit mit Forderungen des Kunden an die Bank aufrechnen.
- 17.2. Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit der Bank getätigten Bankgeschäft in die Innehabung der Bank gelangen. Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank, insbesondere die Guthaben auf dem Transferkonto sowie dem Tagesgeldkonto und dem Festgeldkonto.
- 17.3. Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.
- 17.4. Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß Punkt 17.3 bestehen, anderenfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.
- 17.5. Die Bank wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden auf dem Transferkonto sowie dem Tagesgeldkonto und dem Festgeldkonto durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens durch einen Dritten gilt nicht als Disposition des Kunden.
- 17.6. Der Kunde kann seine Rechte (insbesondere Guthaben) auf dem Transferkonto sowie dem Tagesgeldkonto und Festgeldkonto nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Bank an einen Dritten übertragen oder verpfänden.

18. Gutschrift auf dem Transferkonto

- 18.1. Die Bank wird einen Betrag, den sie vom Referenzkonto des Kunden erhalten hat, dem Transferkonto gutschreiben, sobald die Bank den Betrag tatsächlich, endgültig und bedingungslos erhalten hat.

19. Auszahlung von Guthaben in Sonderfällen

- 19.1. Es kann sein, dass der Kunde ein Guthaben bei der Bank hat, das nicht mehr den Voraussetzungen für eine Einlage bei der Bank entspricht. Hierbei kann es sich beispielsweise um ein Guthaben handeln, welches die maximale Gesamtkundeneinlage von 500.000 Euro übersteigt. Die Bank kann in diesem Fall dieses Guthaben jederzeit auf eigene Initiative auf das Referenzkonto des Kunden übertragen.
- 19.2. Ist die Übertragung eines Geldbetrages auf das Referenzkonto nicht möglich, weil z.B. das Referenzkonto nicht mehr existiert, wird die Bank den Kunden per E-Mail zur Bekanntgabe eines Referenzkontos auffordern. Sollte der Kunde dieser Aufforderung nicht binnen zehn (10) Bankarbeitstagen nachkommen, muss die Bank in diesem Fall für das Guthaben ab ergebnislosem Verstreichen der Frist zur Bekanntgabe eines Referenzkontos keine Zinsen auszahlen.

20. Entgelte, Steuern und Kosten

- 20.1. Sofern in den vorliegenden AGB oder im vereinbarten KOMMUNALKREDIT INVEST Preis- und Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt, stellt die Bank dem Kunden bei der Kontoeröffnung, der Kontoführung und der Kontoauflösung eines Transferkontos keine Kosten in Rechnung.
- 20.2. Der Kunde trägt aber seine Telefonkosten und die Kosten für den E-Mail-Account bei seinem Internetprovider, seine Hardware, seine Software und seine eigenen Anwenderprogramme sowie sämtliche damit verbundenen Kosten.
- 20.3. Die Bank kann jedes Transferkonto des Kunden mit jedem fälligen Betrag für Kosten belasten, die dieser der Bank schuldet, ohne den Kunden vorab darüber zu unterrichten. Entsteht durch die Belastung des Transferkontos ein negativer Saldo, muss der Kunde diesen sofort ausgleichen, ohne dass hierfür eine gesonderte Nachricht über den Verzug durch die Bank erforderlich ist.
- 20.4. Mögliche Steuern, wie insbesondere die Kapitalertragsteuer, sonstige gesetzliche Abgaben und Gebühren ("Abgaben") – gleich von wem diese erhoben werden –, die sich auf die Kundenbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank beziehen, gehen zulasten des Kunden, wenn nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder zwingendes Recht eine andere Vorgehensweise vorschreibt. Damit erfolgt die Gutschrift von Zinsen und die Übertragung von Geldern vom Transferkonto auf das Referenzkonto des Kunden immer nur nach Abzug der Abgaben.

D. Allgemeine Bestimmungen

21. Haftung

- 21.1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen haftet die Bank für Schäden, die dem Kunden im Zuge einer mangelhaften Erfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen AGB entstehen, wenn dieser Mangel der Bank zugerechnet werden kann. Dies gilt auch für Dritte, die von der Bank beauftragt wurden.
- 21.2. Die Bank haftet weder für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die der Kunde mittelbar oder unmittelbar infolge höherer Gewalt oder anderer ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Bank (beispielsweise Krieg, Terroranschläge, Aufstand, Streik, Unfälle, Brand, Überschwemmung, (behördliche) Maßnahmen, Fehler oder Störungen in den Netzwerken und IT-Systemen, schwere technische Defekte, Stromausfall) erleiden könnte, noch für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Bank aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften andere gesetzliche Verpflichtungen auferlegt werden, noch für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die dadurch entstehen, dass Systeme außerhalb ihres Einflussbereichs ganz oder teilweise (vorübergehend) abgeschaltet werden. Die Bank haftet ebenso wenig für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die anderen Finanzinstituten oder Dritten zuzuschreiben sind (mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten Dritter, an die die Bank bestimmte von ihr zu erbringende Dienstleistungen in Auftrag gegeben hat), sowie für Schäden (direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden), die infolge von Irrtümern oder Unterbrechungen oder Verzögerungen in Netzwerken und IT-Systemen außerhalb des Einflussbereichs der Bank entstehen.

22. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

22.1. Allgemeine Änderungen

Änderungen der AGB werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB dem Kunden über sein persönliches Online Banking zur Verfügung stellen. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

22.2. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Leistungen

Der vorstehende Absatz 22.1 findet auf die Änderung der Zinsen sowie vom Kunden zu leistende Entgelte keine Anwendung. Für diese gilt Nachstehendes:

Die Zinsen werden gemäß Punkt 2.7 ermittelt.

Die mit dem Kunden im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Entgelte für die von der Bank erbrachten Dauerleistungen (wie zB Kontoführungsentgelte für die Transferkonten, Tagesgeld-

und Festgeldkonten) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 ("Verbraucherpreisindex") angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so geht dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren. Entgeltsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Eine sonstige Leistungsänderung darf die Bank auf dem in Punkt 22.1 vorgesehenen Weg mit dem Kunden nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen der Bank oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen der Bank und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten der Bank ergeben.

23. Kündigung

- 23.1. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank wird für unbestimmte Dauer geschlossen.
- 23.2. Der Kunde und die Bank können den Vertrag über das Transferkonto jederzeit kündigen, sofern kein Tagesgeldkonto oder Festgeldkonto des Kunden mehr besteht. Die wirksame Kündigung eines Transferkontos setzt die vorherige Schließung des Tagesgeldkontos und des Festgeldkontos nach den jeweiligen Besonderen Bedingungen für die KOMMUNALKREDIT INVEST Tagesgeldanale und die Besonderen Bedingungen für die KOMMUNALKREDIT INVEST Festgeldanlagen voraus. Mit wirksamer Kündigung des Transferkontos endet auch die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank und ein allfälliger bestehender Saldo wird automatisch auf das Referenzkonto des Kunden übertragen.
- 23.3. Die Kündigung des Transferkontos durch den Kunden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Bank. Ab Zugang der wirksamen Kündigung werden keine Zinsen gezahlt. Die Übertragung des Restbetrags auf das Referenzkonto richtet sich im Übrigen nach Punkt 19.2.

24. Schriftlichkeit

Schriftlich bedeutet, dass die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments per Post oder durch Übersendung des eingescannten unterschriebenen Dokuments per E-Mail erfolgen kann.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 25.1. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht verdrängt werden.
- 25.2. Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien, Innere Stadt.
- 25.3. Bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern gilt hingegen der allgemeine gesetzliche Gerichtsstand für Verbraucher; dieser bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.